



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Amt für Migration und Integration

Handbuch zum **Schutzkonzept** in **Gemeinschaftsunterkünften**



Handbuch zum Schutzkonzept in Gemeinschaftsunterkünften des Bodenseekreises

Inhalt

Kapitel I: Einleitung.....	1
I.1 Selbstverständnis.....	1
I.2 Überblick.....	2
Kapitel II: Bauliche Schutzmaßnahmen	2
Kapitel III: Schutz durch strategische Belegung.....	3
Kapitel IV: Personal.....	6
Kapitel V: Methodenpakete für besonders schutzbedürftige Personengruppen	7
V.1 Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	7
V.1.1 Prävention.....	8
Polizeiliches Führungszeugnis für Mitarbeitende und Ehrenamtliche	8
Kindergesundheit.....	8
Schwangerschaft/ Neugeborene	8
Kindgerechte Gemeinschaftsräume und Spielplätze	9
Netzwerkorientiertes Arbeiten	9
V.1.2 Intervention	9
V.1.3 Ansprechpersonen und Informationsmaterial	9
V.2 Schutz von Frauen	10
V.2.1 Prävention.....	10
Gemeinschaftsunterkunft für Frauen	10
Aktive Informierung über Rechte und Hilfsangebote	10
Netzwerkorientiertes Arbeiten	10
V.2.2 Intervention	11
Hilfsangebote für Prostituierte.....	11
Hilfsangebote für Betroffene von Menschenhandel.....	11
Weitere Maßnahmen	12
V.2.3 Ansprechpersonen und Informationsmaterial	12
V.3 Personenkreis LSBTI.....	12
Schutzräume eröffnen.....	12
Unterbringung	13
Ansprechpersonen und Informationsmaterial	13
V.4 Krankheitsfälle	13
V.4.1 Krankheitsbilder und spezifische Maßnahmen.....	13
Rollstuhlfahrer.....	14
Demenz	14
HIV	14
Sehbehinderung	15

Schwerhörigkeit/ Gehörlosigkeit.....	15
Knochenbrüche.....	15
Tuberkulose.....	15
Multiresistente Keime/ MRSA	16
Skabies (Krätze)	16
Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)	16
Depression und weitere psychische Erkrankungen.....	16
Zum Umgang mit Suizidalität und Suizidankündigungen.....	17
Alkoholabhängigkeit und weitere Suchterkrankungen.....	17
V.4.2 Meldepflicht	17
V.4.3 Schnittstelle Amt für Migration und Integration/ Gesundheitsamt	17
V.4.4 Ansprechpersonen und Informationsmaterial.....	18
Kapitel VI. Zum Umgang mit wiederholt aggressiven Personen.....	18
Kapitel VII. Monitoring	19
Quellen.....	20
Anhang.....	21

Kapitel I: Einleitung

Dieses Handbuch ergänzt das Schutzkonzept in Gemeinschaftsunterkünften des Bodenseekreises, indem es für den Schutz von besonders vulnerablen Personengruppen konkrete Maßnahmen und Prozesse bereitstellt. Mit diesen soll die Implementierung der durch das Schutzkonzept vorgegebenen Standards sichergestellt werden. Zudem geben sie den Mitarbeitenden Handlungssicherheit in schwierigen Situationen.

Mit der Gesetzesneuerung vom 7. Juni 2019 wurde nun auch auf Bundesebene eine Regelung zum Schutz vulnerabler Personen eingeführt. Die Länder werden ausdrücklich dazu verpflichtet, bei der Unterbringung Asylbegehrender den „Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten“ (§ 44 Abs. 2a Asylgesetz).

Die Personengruppen, die als besonders schutzwürdig zu betrachten sind, sind in der EU Richtlinie 2013/33/EU festgelegt.

I.1 Selbstverständnis

Die Maßnahmen, die in diesem Handbuch zum Schutzkonzept vorgestellt werden, dienen der Prävention von Gewalt und der Intervention bei akuter Gewalt in den Gemeinschaftsunterkünften.

Der Begriff Gewalt ist vielschichtig und umfasst Gewaltausübung physischer oder psychischer Art. Das Sachgebiet Aufnahme und Unterbringung (SG III) gewährleistet eine humanitäre Unterbringung in Würde aller zugewiesenen Personen und strebt den Schutz aller Bewohnerinnen und Bewohner vor jeglicher Form von Gewalt an.¹

Die Mitarbeitenden des Sachgebiets Aufnahme und Unterbringung (SG III) pflegen eine offene Willkommenskultur und wenden sich gegen jede Art von nationaler, ethischer, kultureller und religiöser Diskriminierung.² Entsprechend des Leitbilds des Amtes für Migration und Integration (AMI) leistet das Sachgebiet Aufnahme und Unterbringung seinen Beitrag zur Gestaltung des Migrations- und Integrationsprozesses im Bodenseekreis.³

Die Grund- und Menschenrechte der Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte werden von allen Mitarbeitenden geachtet. Die Mitarbeitenden haben einen respektvollen und wertschätzenden Umgang auf allen Arbeitsebenen als notwendige Voraussetzung für ein friedliches Miteinander verinnerlicht. Bewohner und Bewohnerinnen der Unterkünfte werden kompetent beraten und während ihrer vorläufigen Unterbringung und im Übergang in die Anschlussunterkünfte respektvoll begleitet.

Zudem arbeitet das SG III nach dem Prinzip der Vertraulichkeit. Das bedeutet, dass die Würde und Privatsphäre aller Beteiligten geschützt wird und etwaige Vorfälle und Verdachtsmomente vertraulich behandelt werden.

Vertrauliche und persönliche Informationen von Bewohnern und Bewohnerinnen werden nur an zuständige Mitarbeitende und Behörden weitergegeben. Alle Mitarbeitenden unterliegen den Datenschutzbestimmungen ihres Arbeitgebers. Datenschutzverstöße sind nach Vorgaben

¹ Vgl. Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt (2018): S. 5

² Vgl. Schutzkonzept in Gemeinschaftsunterkünften des Bodenseekreises (2018): S. 2

³ Vgl. Leitbild des Amtes für Migration und Integration

des Landratsamts Bodenseekreis zu melden.

I. 2 Überblick

Dieses Handbuch ist eine Zusammenstellung der Methoden, mithilfe derer der größtmögliche Schutz der Bewohner und Bewohnerinnen in den Gemeinschaftsunterkünften des Landratsamtes erreicht werden soll. Die Methoden beziehen sich dabei auf Maßnahmen, die im Zuständigkeits- und Einflussbereich des Sachgebiets Aufnahme und Unterbringung liegen. Die Methoden sind anwendungsorientiert und vom Sachgebiet zumeist bereits in der Praxis erprobt:

Kapitel II umfasst bauliche Schutzmaßnahmen. Hierbei verzahnen sich die Zuständigkeitsbereiche von Bau- und Liegenschaftsamt und Amt für Migration und Integration.

Kapitel III umfasst Hinweise zu einem strategischen Belegungsmanagement. Dadurch soll vermieden werden, dass Konflikte überhaupt erst entstehen.

Kapitel IV widmet sich der Qualifizierung der hauptamtlichen Mitarbeitenden.

Kapitel V schlüsselt detailliert auf, wie die besonders schutzbedürftigen Personen gezielt unterstützt werden können. Es werden Methodenpakete vorgestellt zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, von Frauen, von LSBTI-Personen und von durch Krankheit eingeschränkten Personen.

Kapitel VI widmet sich den Möglichkeiten im Umgang mit wiederholt aggressiven Personen.

Kapitel VII legt fest, wie die Implementierung der Schutzmaßnahmen durch Monitoring gemessen und überwacht werden kann.⁴

Kapitel II: Bauliche Schutzmaßnahmen

Für die Einhaltung der gesetzlichen Regularien im Baurecht bzgl. Gemeinschaftsunterkünften ist im Landratsamt das Bau- und Liegenschaftsamt zuständig. Ein Überblick über die Gesetze ist auf der Webseite der Regierungspräsidien Baden- Württembergs abrufbar.⁵

Bestimmte bauliche Standards dienen als präventive Schutzmaßnahme vor Übergriffen und Gewalt. Die Mitarbeitenden von Amt für Migration und Integration und Bau- und Liegenschaftsamt müssen sicherstellen, dass diese umgesetzt werden und jederzeit funktionstüchtig sind:

- In allen Gemeinschaftsunterkünften gibt es geschlechtergetrennte Sanitäreinrichtungen (alternativ kann eine Sanitäreinrichtung einer Familie zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt werden).⁶ Duschen und WCs sind von innen abschließbar.
- Wohneinheiten sind abschließbar.
- Alle Flurbeleuchtungen sollten mit Bewegungssensoren ausgestattet sein, idealerweise sind zudem alle gemeinschaftlich genutzten Räume mit Bewegungssensoren ausgestattet.⁷

⁴ Kap. VII ist noch nicht fertiggestellt (Stand 2021).

⁵ Vgl. Regierungspräsidien Baden-Württemberg (2021).

⁶ Vgl. DVO FlüAG vom 08.01.2014, §5 (5).

⁷ Vgl. BMFSFJ/ Unicef (2018): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften: S. 25.

- Die Außenanlage ist ausreichend ausgeleuchtet.
- Jede Gemeinschaftsunterkunft ist mit einem frei zugänglichen Telefon sowie ausgeschilderten Notfallnummern ausgestattet.⁸
- Wenn in einer Gemeinschaftsunterkunft Kinder untergebracht sind, muss für diese ein kindgerechter Gemeinschaftsraum zur Verfügung stehen, der zum Spielen und zur Erledigung von Hausaufgaben zur Verfügung steht.⁹
- Wo es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, werden Spielgeräte im Außenbereich der Gemeinschaftsunterkunft installiert.¹⁰

Brandschutz

Die Bewohner und Bewohnerinnen werden über die geltende Brandschutzverordnung informiert und wissen insbesondere, wie Brände vermieden werden können und was im Brandfall zu tun ist.

Die Bewohner und Bewohnerinnen werden regelmäßig durch Fachkräfte proaktiv zum richtigen Umgang mit Elektrogeräten geschult, zu Maßnahmen zur Vermeidung von Bränden und zum richtigen Verhalten im Brandfall (Gebäude verlassen; zum Sammelpunkt gehen). Zudem sollen regelmäßige Brandschutzübungen in den Gemeinschaftsunterkünften des Bodenseekreises durchgeführt werden.

Für alle Elektrogeräte in der Unterkunft wird regelmäßig ein E-Check durchgeführt.

Kapitel III: Schutz durch strategische Belegung

Die Art der Belegung einer Gemeinschaftsunterkunft kann maßgeblich zur Konfliktvermeidung beitragen. Das Amt für Migration und Integration hat daher Leitlinien für eine strategische Belegung entwickelt, die zum einen auf Erfahrungswerten basieren, zum anderen auf der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) vom 8. Januar 2014.

a) Nationalität

Wenn mehrere einzelreisende Personen gemeinsam in einem Zimmer untergebracht werden, wird darauf geachtet, dass in der Regel alle Personen die gleiche Nationalität besitzen oder dieselbe Muttersprache sprechen. Dies gilt, solange nicht andere Kriterien (wie z.B. der Volks- oder Religionszugehörigkeit) einer gemeinsamen Unterbringung in einem Zimmer widersprechen.

Bei der Belegung eines Stockwerks bzw. einer gesamten Unterkunft, spielt die Nationalität eine untergeordnete Rolle. Es werden in der Regel Personen unterschiedlicher Nationalitäten in Stockwerken bzw. einer gesamten Unterkunft untergebracht.

b) Volkszugehörigkeit

Die Volkszugehörigkeit der Bewohner spielt ebenfalls primär eine Rolle bei der Belegung von Zimmern mit mehreren einzelreisenden Personen. Wenn bekannt ist, dass es Konflikte zwischen den Angehörigen verschiedener Volkszugehörigkeiten gibt, werden diese in der Regel nicht zusammen in einem Zimmer untergebracht.

⁸ Vgl. DVO FlüAG vom 08.01.2014, §5 (3).

⁹ Vgl. DVO FlüAG vom 08.01.2014, §5 (7).

¹⁰ Vgl. DVO FlüAG vom 08.01.2014, §5 (8) und Kap.V.1 „Kinder und Jugendliche“.

Bei der Frage nach Belegung eines Stockwerkes bzw. einer gesamten Unterkunft, spielt die Volkszugehörigkeit der Personen eine untergeordnete Rolle. Es werden auch Personen unterschiedlicher Volkszugehörigkeiten in Stockwerken bzw. gesamten Unterkünften untergebracht.

c) Religionszugehörigkeit und Glaubensrichtung

Personen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit und Glaubensrichtung werden, wenn möglich, nicht gemeinsam in einem Zimmer untergebracht. Diese Regelung kann Konflikte entschärfen, insbesondere wenn es um die Unterbringung von Personen mit sehr konservativer Glaubensauffassung geht.

Grundsätzlich werden aber Personen mit unterschiedlicher Religionszugehörigkeit und Glaubensrichtung in gemeinsamen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht.

d) Familien und Einzelpersonen

Alleinstehende Personen sind in Zimmern nach Geschlechtern getrennt unterzubringen.¹¹

Hinsichtlich der gesamten Unterkunft wird eine gemischte Unterbringungsform angestrebt. Gemischt bedeutet, dass allein reisende Personen und Familien grundsätzlich in dergleichen Unterkunft untergebracht werden und nicht in getrennten Unterkünften.

Ausgenommen hiervon ist die Unterbringung von alleinreisenden Frauen und ggf. ihren jüngeren Kindern, wenn aus wichtigen Gründen eine Unterbringung in gemischten Gemeinschaftsunterkünften nicht ratsam ist. Für diesen Zweck wird im Bodenseekreis mindestens eine Gemeinschaftsunterkunft vorgehalten.

Die Belegung soll geschlechtersensibel erfolgen. So soll verhindert werden, dass sich in einer Unterkunft nur eine Frau oder nur ein Kind befindet. Ebenso sollen Unterkünfte mit ausschließlich alleinstehenden, männlichen Personen vermieden werden.

Alleinstehende schwangere Frauen, die in einem Zimmer mit anderen Frauen untergebracht sind, werden mit der 6. Woche vor dem errechneten Geburtstermin in ein Einzelzimmer verlegt sowie bis zur 4. Woche vor der Geburt ein Kinderbett bereitgestellt.

e) Ältere Personen und Krankheitsfälle

Ältere und/ oder pflegebedürftige Personen werden in der Regel in den Unterkünften im Erdgeschoss untergebracht um übermäßiges Treppensteigen zu vermeiden. Bei Bedarf werden die jeweiligen Zimmer der Personen mit Pflegebetten ausgestattet, Rollstuhlfahrer sind in barrierefreien Unterkünften unterzubringen. Wenn möglich, sollten ältere Personen und Krankheitsfälle mit eingeschränkter Mobilität (darunter zählen z.B. auch Sehbehinderte) in Unterkünften untergebracht werden, die sich in der Nähe von Einkaufsmärkten und öffentlichem Nahverkehr befinden.¹²

Ältere Personen haben oft größere Schwierigkeiten beim Spracherwerb und Krankheitsfälle benötigen oft intensivere Betreuung und Beratung als andere. Es hat sich daher gezeigt, dass es hilfreich ist, ältere Personen und Krankheitsfälle in Unterkünften unterzubringen, in denen Bewohner untergebracht sind, die dieselbe Sprache sprechen.

¹¹ Vgl. DVO FlüAG vom 08.01.2014, § 5 (2).

¹² Vgl. Kap. V.4 "Krankheitsfälle".

f) Personen mit psychischer Auffälligkeit

Personen mit psychisch auffälligem Verhalten werden je nach Art des Verhaltens in Einzelzimmern untergebracht, wenn dies dem psychischen Zustand der Person zuträglich ist.¹³

g) Betroffene von Gewalt

In Fällen von Gewalt bzw. Übergriffen gegenüber einer Person durch eine andere Person aus der Gemeinschaftsunterkunft ist eine Verlegung von Opfer oder Täter (Einzelfallprüfung welche Lösung für das Opfer die Beste ist) in eine andere Unterkunft im Landkreis geboten.

h) Verdichtung

Die Zahl der belegten Betten in einem Zimmer sollte bei der Erstbelegung eines freien Zimmers im Vorfeld bestimmt werden und mit der Belegung in seiner endgültigen Form, bis zum Auszugs des letzten Bewohners des Zimmers, beibehalten werden. Hierdurch wird eine gleichförmige Auslastung der Unterkünfte des Bodenseekreises gefördert. Die Zielauslastung von 80 Prozent der Gemeinschaftsunterkünfte bleibt hiervon unberührt.

i) Unterbringung nach integrativen Aspekten

Es wird versucht, Bewohner von der Neuzuweisung bis zum Abschluss des Asylverfahrens in der ersten zugeteilten Gemeinschaftsunterkunft zu belassen. Dies erleichtert es der Flüchtlingssozialarbeit eine bessere Tagesstruktur mit den einzelnen Bewohner und Bewohnerinnen auszuarbeiten und umzusetzen, eine Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen und ein Vertrauensverhältnis zwischen Bewohnern und Mitarbeitenden zu schaffen.¹⁴ Unnötige Schul- und Kindergartenwechsel für die Kinder werden dadurch vermieden.

Beim Auszug in die Anschlussunterbringung ist es nicht immer möglich, die Bewohner in derselben Stadt oder Gemeinde zu belassen. Es wird jedoch in aller Regel ermöglicht, dass Bewohner, die einer Arbeit nachgehen, diese auch nach dem Umzug mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können.

Anmerkung zu Punkt a) – c):

Bei der Zimmerbelegung sollte den Mitarbeitenden bewusst sein, dass sich bei den Bewohnern aufgrund von gemeinsamer Herkunft, Sprache oder Religion Gruppen bilden. Solche Gruppenbildungsprozesse finden teils auch unterbewusst statt und können neben den drei genannten Faktoren auch durch unterschiedlichen Zugang zu Ressourcen aufgrund des Aufenthaltsstatus oder Ungleichbehandlung durch Mitarbeitende und Ehrenamtliche verstärkt werden.¹⁵

Die in den Punkten a) – c) vorgeschlagene Trennung nach Nationalität, Volkszugehörigkeit und Religion kann Gruppenbildungsprozesse ebenfalls verstärken. Dem Sachgebiet Aufnahme und Unterbringung sind diese Mechanismen bewusst. Es wird ein „Mittelweg“ beschritten, da zwar nach Zimmern möglichst getrennt wird, jedoch Unterkünfte insgesamt gemischt aufgestellt werden. Berührungspunkte sind dabei zahlreich gegeben, z. B. bei gemeinsamer Nutzung von Küchen, Gemeinschaftsräumen und Außenanlagen.

¹³ Vgl. Kap. V.4 „Krankheitsfälle“.

¹⁴ Vgl. Unterbringungskonzept der Gemeinschaftsunterkünfte im Bodenseekreis vom 19.03.2018.

¹⁵ Christ, S./Meininghaus, E./Röing, T. (2017): S.5.

Kapitel IV: Personal

Die in den Gemeinschaftsunterkünften tätigen Mitarbeitenden haben unterschiedliche Arbeitgeber (Tab. 01).

Landratsamt		Freie Träger	Externer Dienstleister	Ehrenamtliche
Amt für Migration und Integration	Bau- und Liegenschaftsamt			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Heimleitungen ▪ Hauswirtschaftlerinnen ▪ Hausmeister 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausmeister ▪ Technisches Gebäudemanagement 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flüchtlingssozialarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherheitsdienst ▪ Lehrkräfte von Sprach- / Erstorientierungskursen 	

Tab.01

Die Mitarbeitenden aller Arbeitgeber wenden sich gegen jede Art von nationaler, ethischer, kultureller und religiöser Diskriminierung.¹⁶

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie alle Ehrenamtlichen, die in Gemeinschaftsunterkünften tätig sind und regelmäßigen Umgang mit Kindern haben, sind verpflichtet, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bzw. entsprechend der Vorgaben des Schutzkonzepts für Gemeinschaftsunterkünfte im Bodenseekreis in seiner aktuell gültigen Version. Die hauptamtlichen Mitarbeitenden sind zudem gemäß den Verträgen bzw. Einstellungsvoraussetzungen zur Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet (vgl. auch Kap. V.1 „Kinder und Jugendliche“).

Des Weiteren stellt die kontinuierliche Qualifizierung und Weiterbildung des Personals einen wichtigen Baustein zum Schutz der Bewohner und Bewohnerinnen dar. Nur wenn das Personal im Hinblick auf vulnerable Personengruppen geschult ist, kann es deren Bedarfe erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen.

Da das Handbuch zum Schutzkonzept vom Amt für Migration und Integration erstellt wurde, können Verpflichtungen zu bestimmten Schulungen hierin nur für die Mitarbeitenden des Amtes für Migration und Integration ausgesprochen werden – gemeint sind hier dann die Mitarbeitenden des Sachgebiets Aufnahme und Unterbringung, die im Außendienst in den Gemeinschaftsunterkünften tätig sind. Die bei anderen Arbeitgebern angestellten Mitarbeitenden müssen die vertraglich festgehaltenen Bedingungen zur Qualifizierung der Mitarbeitenden erfüllen. Die im folgenden genannten Schulungen können ihnen jedoch zusätzlich als Empfehlung dienen.

¹⁶ Vgl. Schutzkonzept in Gemeinschaftsunterkünften des Bodenseekreises (2018): S. 2.

Die Heimleitungen müssen verpflichtend und regelmäßig Schulungen zu Vorgehensweise und Meldewege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besuchen.

Für Mitarbeitende des Amtes für Migration und Integration werden außerdem verpflichtende Schulungen zur interkulturellen Kompetenz festgeschrieben.

Darüber hinaus müssen bedarfsorientiert weitere Schulungen stattfinden. Insbesondere Heimleitungen und Flüchtlingssozialarbeit sollen im Sinne des Schutzkonzepts Fachwissen aufbauen und vertiefen, dass die Besonderheiten und Bedürfnisse der besonders schutzbedürftigen Bewohnergruppen abdeckt. Die Fortbildungen können entsprechend den aktuell relevanten Themen ausgewählt werden. In Frage kommen etwa Schulungen zu geschlechterbasierter Gewalt, zu Kultur- und Traumasensibilität, Deeskalation, Umgang mit Nähe und Distanz¹⁷ sowie Antirassismustraining. Zudem sollten Heimleitungen und Sozialarbeit zur Lebenswelt der Bewohner und zum Phänomen der Radikalisierung geschult sein. Insbesondere sollten sie Indizien für eine mögliche Radikalisierung einordnen können und zuständige Ansprechpersonen und Beratungsstellen kennen (hier ist eine Einbindung der Fachstelle Extremismusprävention des Amtes für Migration und Integration sinnvoll).

Heimleitungen und Sozialarbeit sollen darüber hinaus Kompetenzen zum sozialraumorientierten Arbeiten entwickeln. Der Aufbau von aktiven Netzwerken mit relevanten Kooperationspartnern wird angestrebt.

Allen Mitarbeitenden des Amtes für Migration und Integration sollen Schulungen zum Umgang mit aggressiven Personen und Möglichkeiten der Selbstverteidigung angeboten werden.

In Unterkünften mit einer Kapazität ab 80 Plätzen sollte ein externer Sicherheitsdienst beauftragt sein, in der Nacht vor Ort zu sein.¹⁸ Für den Sicherheitsdienst gelten die vertraglich festgelegten Bedingungen (u.a. Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses sowie politisch und religiös neutrales Verhalten).¹⁹

Kapitel V: Methodenpakete für besonders schutzbedürftige Personengruppen

V.1 Schutz von Kindern und Jugendlichen

Für Kinder und Jugendliche ist das Aufwachsen in einer Gemeinschaftsunterkunft oft risikoreich. Sie sind zwangsläufig mit Konfliktsituationen und Gewalt zwischen Bewohnern in der Unterkunft konfrontiert und reagieren besonders sensibel auf solche Belastungen. Den Eltern kommt daher eine besondere Verantwortung zu, Kinder vor belastenden Erlebnissen zu schützen. Aber auch das Amt für Migration und Integration muss mit präventiven und reagierenden Maßnahmen für den höchstmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinschaftsunterkünften sorgen.

¹⁷ Vgl. Christ, S./Meininghaus, E./Röing, T. (2017).

¹⁸ Unterbringungskonzept der Gemeinschaftsunterkünfte im Bodenseekreis vom 19.03.2018.

¹⁹ Vgl. Leistungsbeschreibung Sicherheitsdienst Teil 2.

V.1.1 Prävention

Polizeiliches Führungszeugnis für Mitarbeitende und Ehrenamtliche

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie alle Ehrenamtlichen, die in Gemeinschaftsunterkünften tätig sind und regelmäßigen Umgang mit Kindern haben, sind verpflichtet, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bzw. entsprechend der Vorgaben des Schutzkonzepts für Gemeinschaftsunterkünfte im Bodenseekreis in seiner aktuell gültigen Version. Die hauptamtlichen Mitarbeitenden sind zudem gemäß den Verträgen bzw. Einstellungsvoraussetzungen zur Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet (vgl. auch Kap. IV Personal).

Kindergesundheit

Die hauptamtlichen Mitarbeitenden legen auf die Gesundheit der Kinder in der Gemeinschaft ein besonderes Augenmerk, insbesondere wenn die Eltern einen überforderten Eindruck erwecken. Die Sozialarbeit weist alle Eltern von Kindern im entsprechenden Alter auf die in Deutschland üblichen U-Untersuchungen hin und unterstützt ggf. bei der Terminvereinbarung. Den hauptamtlichen Mitarbeitenden ist bewusst, dass regelmäßige Besuche beim Kinderarzt helfen können, eine Gefährdung des Kindeswohls aufzudecken.

Schwangerschaft/ Neugeborene

Die Sozialarbeit unterstützt schwangere Frauen dabei, einen Termin bei einer Frauenärztin zu vereinbaren. Die Sozialarbeit achtet zudem darauf, dass schwangere Frauen von einer Hebamme begleitet werden und unterstützt ggf. bei der Kontaktaufnahme. Den hauptamtlichen Mitarbeitenden ist bewusst, dass Hebammen einen guten Einblick in die jeweilige Familiensituation haben und z.B. auch frühzeitig erkennen können, wenn Mütter/ Eltern mit der Versorgung des Neugeborenen überfordert sind und Hilfe z.B. in Form von Beratungsangeboten benötigen.

Da es im Bodenseekreis in den Gemeinschaftsunterkünften und Anschlussunterbringungen auch schon Fälle von plötzlichem Kindstod (SIDS) gab, werden folgende Maßnahmen durch die Mitarbeitenden des Sachgebiets Aufnahme und Unterbringung getroffen, um das Risiko eines plötzlichen Kindstods zu senken:

- Bei der Ausgabe der Matratze für das Kinderbett wird diese nur ausgepackt an die Familie übergeben, um zu vermeiden, dass Babys auf der Plastikverpackung schlafen
- Bei der Ausgabe von Kinderbetten wird den Eltern automatisch eine Broschüre zur Prävention des plötzlichen Kindstods ausgehändigt.²⁰
- Im Rahmen der Schulung zu energiesparendem Verhalten werden Eltern auf eine geeignete Positionierung von Kinderbetten hingewiesen (nicht vor dem Heizkörper).
- Flüchtlingssozialarbeit und Heimleitung informieren außerdem über folgende zentrale Aspekte: Das Kind sollte zum Schlaf auf dem Rücken liegen; das Kind sollte im gleichen Zimmer wie die Eltern schlafen, aber nicht im selben Bett; es sollte in einem kleinen Schlafsack schlafen ohne separate Decke und Kissen; die Schlafumgebung sollte kühl sein (16-18°C) und das Kind sollte keinem (Passiv-) Rauch ausgesetzt sein.

²⁰ Vgl. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2021) sowie U.S. Department of Health and Human Services (2018) sowie The Nemours Foundation (2017).

Kindgerechte Gemeinschaftsräume und Spielplätze

Es werden kindgerechte Gemeinschaftsräume eingerichtet, die auch von Ehrenamtlichen oder Sozialarbeit für Angebote wie Hausaufgabenbetreuung oder Sprachförderung genutzt werden können.²¹

Wo es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, werden Spielgeräte im Außenbereich der Gemeinschaftsunterkunft installiert.²²

Netzwerkorientiertes Arbeiten

Der Aufbau dauerhafter Kooperationsstrukturen mit relevanten Netzwerkpartnern wird angestrebt.²³ In Frage kommen hier z.B. Fachberatungsstellen, Ämter, Wohlfahrtsverbände oder Migrantenselbstorganisationen mit fachlicher Expertise, z.B. aus der Familienhilfe, Erziehungs- und Schwangerenberatung. Fest implementierte Kooperationen können den fachlichen Austausch zwischen Familienhilfe und Flüchtlingsberatung fördern. Zudem können bedarfsgerechte (d.h. oft niederschwellige) Beratungsangebote für die Zielgruppe gemeinsam erarbeitet werden (vgl. auch Kap. V.2 Schutz von Frauen).

V.1.2 Intervention

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung greift der Prozess „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung prüfen und Maßnahmen ergreifen“, den das Sachgebiet Aufnahme und Unterbringung ausgearbeitet hat und der dann umzusetzen ist.

Wenn Überforderung oder Verdacht einer Gefährdung durch die in den Gemeinschaftsunterkünften tätigen Mitarbeitenden beobachtet werden, ist gemäß dem Prozess eine „Insoweit erfahrene Fachkraft (IEF) zu kontaktieren (Tel.: 0800 7241237).²⁴ Eine Insoweit erfahrene Fachkraft hilft der zuständigen Fachkraft, z. B. Heimleitung oder Flüchtlingssozialarbeit, als nicht in den Fall involvierte Instanz das individuelle Risiko für ein Kind einzuschätzen. Sie unterstützt, berät und begleitet – ggf. auch in der Folgezeit noch – dabei, gemeinsam ein qualifiziertes Hilfs- und Schutzkonzept für das betreffende Kind zu erstellen. Dadurch sollen Fehlentscheidungen zum Nachteil von Kind und Familie verhindert werden. Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung ist die Polizei oder das zuständige Jugendamt hinzuzuziehen.

Hervorzuheben ist, dass das Jugendamt die zentrale Rolle übernimmt, wenn es darum geht, bei festgestellter Kindewohlgefährdung Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen. Das Sachgebiet Aufnahme und Unterbringung kann die Maßnahmen des Jugendamtes jedoch ggf. unterstützen, z.B. wenn eine Verlegung in eine andere Unterkunft angeraten ist oder indem die Zusammenarbeit zwischen Flüchtlingssozialarbeit und Jugendamt befördert wird.

V.1.3 Ansprechpersonen und Informationsmaterial

Lokale Netzwerkpartner, Fachberatungsstellen sowie weiteres Informationsmaterial sind in der Integreat-App des Bodenseekreises zusammengestellt.

Die App kann im App Store (iOS) oder Google Play Store (Android) heruntergeladen werden und ist zudem online verfügbar unter folgendem Link: <https://integreat.app/bodenseekreis>.

²¹ Vgl. DVO FlüAG vom 08.01.2014, §5 (7) und Kap. II „Bauliche Schutzmaßnahmen“.

²² Vgl. DVO FlüAG vom 08.01.2014, §5 (8) und Kap. II „Bauliche Schutzmaßnahmen“.

²³ Unicef (2019): S. 61f.

²⁴ Vgl. Landratsamt Bodenseekreis (2016).

V.2 Schutz von Frauen

Frauen fallen in mehrerlei Hinsicht besonders häufig unter die nach Richtlinie 2013/33/EU besonders schutzbedürftigen Personen, denn darunter fallen schwangere Frauen, alleinerziehenden Frauen mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel und Personen, die psychische, physische oder sexuelle Gewalt erlitten haben.

Frauen in Gemeinschaftsunterkünften haben ein erhöhtes Risiko geschlechterbasierte Gewalt zu erfahren und ihre persönliche, oft instabile Lage (z.B. aufgrund finanzieller Not oder ungeklärtem Aufenthaltsstatus) macht sie zusätzlich vulnerabel.

Um das Gefahrenpotenzial zu minimieren und Frauen bestmöglich zu schützen, implementiert das Amt für Migration und Integration eine Reihe präventiver und reagierender Maßnahmen, die im Folgenden vorgestellt werden.

V.2.1 Prävention

Gemeinschaftsunterkunft für Frauen

Mindestens eine Gemeinschaftsunterkunft im Landkreis wird als reine „Frauen-Gemeinschaftsunterkunft“ geführt.²⁵ Diese Unterkunft soll in erster Linie mit besonders schutzbedürftigen Frauen belegt werden (alleinstehende Frauen, Frauen mit psychischen Erkrankungen, Opfer von Gewalt). Außerdem soll dort ein Notfall-Zimmer bereitgehalten werden. Falls eine Bewohnerin aus einer anderen Gemeinschaftsunterkunft Opfer von Gewalt wird oder Furcht vor Gewalt hat, kann sie als erste Notfallmaßnahme in die „Frauen-Gemeinschaftsunterkunft“ verlegt werden (vgl. Prozesse „Akute Gewalt“ sowie „Verdacht auf Gewalt“).

Aktive Information über Rechte und Hilfsangebote

Die Bewohnerinnen der Gemeinschaftsunterkünfte werden regelmäßig über ihre Rechte und das vorhandene Unterstützungssystem in Bereichen wie Menschenhandel, Zwangsprostitution und häusliche Gewalt informiert.²⁶

Aktuelles Informationsmaterial zum Thema wird in allen Gemeinschaftsunterkünften in den relevanten Sprachen ausgehängt. Wenn unter den Bewohnerinnen Analphabetinnen sind, stellen die hauptamtlichen Mitarbeitenden sicher, dass auch diese Bewohnerinnen den Inhalt des Informationsmaterials und ihre Rechte verstehen. Insbesondere soll in allen Unterkünften die Telefonnummer der Polizei (Tel. 110) und des deutschlandweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (Tel. 08000 116 016) ausgehängt werden.

Zum Schutz der Privatsphäre kann das Informationsmaterial auch an den Innenseiten von WC-Türen angebracht werden.

Netzwerkorientiertes Arbeiten

Der Aufbau dauerhafter Kooperationsstrukturen mit relevanten Netzwerkpartnern wird angestrebt.²⁷ In Frage kommen hier z.B. Fachberatungsstellen, Ämter, Wohlfahrtsverbände oder Migrantenselbstorganisationen mit fachlicher Expertise, z.B. aus der Familienhilfe, Schwangerenberatung, Suchtprävention und Hilfe bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Fest implementierte Kooperationen können den fachlichen Austausch zwischen Frauen- und

²⁵ Vgl. Unicef (2019): S. 17f.

²⁶ Vgl. BMFSFJ/ Unicef (2018): S. 18.

²⁷ Vgl. H. Rabe (2015) sowie Unicef (2019): S. 61f.

Flüchtlingsberatung fördern. Zudem können bedarfsgerechte (d.h. oft niederschwellige) Beratungsangebote für die Zielgruppe gemeinsam erarbeitet werden (vgl. auch Kap.V.1 Kinder und Jugendliche).

V.2.2 Intervention

Bei Verdacht auf Gewalt oder akuter Gewalt gegenüber Frauen greifen die beiden entsprechenden Prozesse „Verdacht auf Gewalt prüfen und Maßnahmen ergreifen“ und „Maßnahmen gegen akute Gewalt ergreifen“, die das Sachgebiet Aufnahme und Unterbringung ausgearbeitet hat und die dann – in erster Linie – von den Heimleitungen umzusetzen sind.

Hilfsangebote für Prostituierte

Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art gegen Entgelt sowie Werbung hierfür ist in allen Gemeinschaftsunterkünften verboten (Heimordnung § 11 Abs. 1 Buchstabe m). Prostitution ist folglich in den Gemeinschaftsunterkünften nicht erlaubt.

Dennoch gab es in der Vergangenheit in einzelnen Fällen immer wieder Anzeichen dafür, dass dieses Verbot nicht eingehalten wird. Verdachtsmomente zeigten sich z.B. bei schwarzafrikanischen, alleinstehenden Frauen, die Besuch von älteren (weißen) Männern bekamen, die sehr ausweichend reagierten, wenn sie von Mitarbeitenden angesprochen wurden. In manchen Fällen teilten auch Bewohner und Bewohnerinnen den Mitarbeitenden mit, welche Bewohnerinnen nachts „Besuch“ bekämen. Da sich solche Verdachtsfälle meist nicht verlässlich bestätigen lassen, kann ihnen mit den Sanktionsmöglichkeiten, die die Heimordnung bei Regelverstößen bieten, in der Regel nicht begegnet werden. Da davon auszugehen ist, dass die Frauen sich aus einer Notlage heraus prostituieren, stellt das Verhalten auch keinen Verstoß gegen die Heimordnung dar, der mit anderen Verstößen vergleichbar wäre. Wie Abbildung 01 verdeutlicht, sind Prostituierte oft vulnerable Personen, denen Hilfe angeboten werden sollte. Während es für angemeldete Prostituierte offizielle Beratungs- und Hilfsangebote gibt, sind die Möglichkeiten der Beratung bei illegaler Prostitution deutlich eingeschränkter.

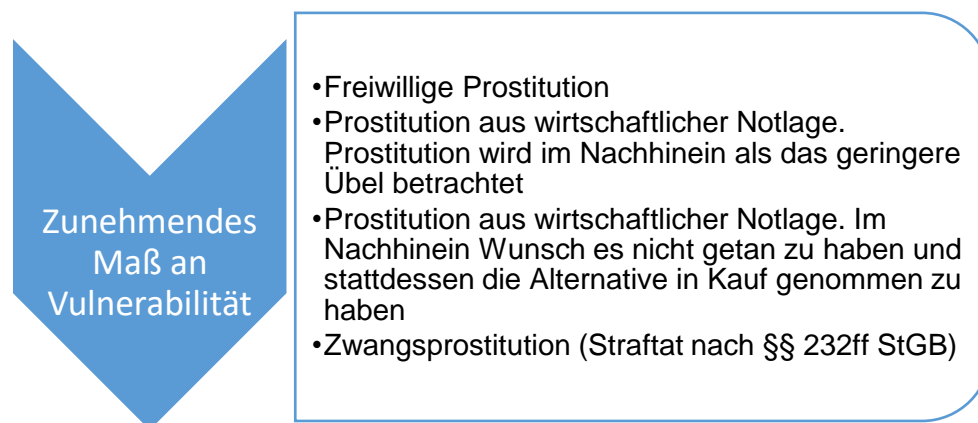


Abbildung 01.

Hilfsangebote für Betroffene von Menschenhandel

Von Menschenhandel ist eine nicht unerhebliche Zahl der Bewohnerinnen betroffen. Bei Verdacht auf Menschenhandel führt die Polizei ein Gespräch mit der betroffenen Bewohnerin (Information über den Verdachtsfall fließt in der Regel vom BAMF an die Polizei, das SG III ist nicht immer darüber informiert). Menschenhandel stellt eine Straftat gegen die persönliche

Freiheit dar (§§ 232ff StGB). Zentrale Merkmale sind die eingeschränkte Handlungsfreiheit und die Zwangslage, in der sich die Betroffenen befinden.

Weitere Maßnahmen

Sowohl bei Menschenhandel als auch bei (illegaler) Prostitution offenbaren die Betroffenen ihre Lage meist nur nach einem längeren Prozess der Beratung und des Vertrauensaufbaus.

²⁸ Eine direkte Ansprache des Themas ist oft nicht zielführend. Die hauptamtlichen Mitarbeitenden – insb. die Flüchtlingssozialarbeit – sollten jedoch bei bestehendem Verdacht versuchen, mit den Betroffenen ins Gespräch zu kommen und sie über ihre Rechte informieren. Dazu gehört auch, Informationen über Schutzprogramme für Opfer von Menschenhandel bereitzustellen und auf niederschwellige Beratungsangebote/ Fachberatungsangebote hinzuweisen und ggf. den Kontakt dorthin zu vermitteln.

Bei Verdacht auf illegale Prostitution kann es auch eine Möglichkeit sein, die Bewohnerin gezielt über reguläre Arbeitsplätze in einem anderen Bereich und Verdienstmöglichkeiten aufzuklären und sie bei der Arbeitssuche zu unterstützen.

V.2.3 Ansprechpersonen und Informationsmaterial

Lokale Netzwerkpartner, Fachberatungsstellen sowie weiteres Informationsmaterial sind in der Integreat-App des Bodenseekreises zusammengestellt.

Die App kann im App Store (iOS) oder Google Play Store (Android) heruntergeladen werden und ist zudem online verfügbar unter folgendem Link: <https://integreat.app/bodenseekreis>.

V.3 Personenkreis LSBTI

LSBTI-Geflüchtete sind sowohl in ihren Herkunftsländern als auch in Sammelunterkünften in Deutschland von homo- und transfeindlicher Gewalt bedroht.²⁹ Daraus ergibt sich ein besonderer Schutzbedarf für diese Personengruppe.

Erfahrungsgemäß treten in den Gemeinschaftsunterkünften selten Personen offen als LSBTI auf, was die Gewährleistung von Schutzmaßnahmen erschwert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der LSBTI-Anteil unter den Geflüchteten ungefähr so groß ist, wie der Anteil der LSBTI-Personen in der deutschen Bevölkerung.

Da Diskriminierung sowie Verfolgung von LSBTI-Personen in den Kulturkreisen der Herkunftsländer weit verbreitet ist, ist davon auszugehen, dass betroffene Personen sich oft nicht nach außen outen. Laut dem Verein LSVD-queer refugees Deutschland können Diskriminierung, Verfolgung und mangelnde Aufklärung in den Herkunftsländern auch dazu führen, dass betroffene Personen kein inneres Coming-out durchlaufen. Sowohl fehlendes inneres als auch fehlendes äußeres Coming-out können Ursache für psychische Erkrankungen sein oder z.B. zu Alkoholabhängigkeit führen. Zudem haben die betroffenen Personen oft nie die Erfahrung gemacht, sich anderen Personen anzuvertrauen.

Schutzräume eröffnen

Die Mitarbeitenden, hier insb. Heimleitungen und Sozialarbeit, müssen sensibilisiert sein für die besonderen Schutzbedürfnisse von LSBTI-Personen.

²⁸ Vgl. KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (2019).

²⁹ Träbert, A./Dörr, P. (2019): S. 344.

Die Identifizierung von Geflüchteten, die den LSBTI zuzurechnen sind, dies aber gegenüber dem Personal nicht zu erkennen geben, ist i.d.R. nicht möglich. Bei der Zuordnung auf Stereotype zurück zu greifen ist ebenfalls nicht hilfreich.

Personen, die sich den LSBTI zuordnen, soll signalisiert werden, dass sie in Deutschland Rechte haben und dass sie sich den hauptamtlichen Mitarbeitenden anvertrauen können, ohne Diskriminierung fürchten zu müssen.

Dies kann über Plakate und Informationsmaterial im Büro erfolgen, die als Gesprächsaufhänger dienen können. Zudem muss den Bewohnern und Bewohnerinnen bekannt gemacht werden, dass die Mitarbeitenden diskret sind und einer Schweigepflicht unterliegen.

Es wird außerdem empfohlen für Betroffene einen Schutzraum aufzubauen, indem bei Gesprächen mit Bewohnern und Bewohnerinnen nicht automatisch von einer Heterosexualität und Cis-Identität des Gegenübers ausgegangen wird und bei Gelegenheit das Thema LSBTI ins Gespräch eingeflochten und normalisiert wird.

Unterbringung

Wenn den Mitarbeitenden bekannt ist, dass eine Person den LSBTI zugehörig ist, soll fallspezifisch geprüft werden, welche Form der Unterbringung die beste Lösung ist. In manchen Fällen kann ein Einzelzimmer angebracht sein, in anderen Fällen ist dies vielleicht gar nicht nötig, sondern eine gute Anbindung an LSBTI-Initiativen steht im Vordergrund (die ggf. eher im städtischen als im ländlichen Raum gegeben ist). Wenn Personen ungewollt in der Unterkunft getötet wurden, kann eine Verlegung nötig sein.

Ansprechpersonen und Informationsmaterial

In jedem Fall sollen die Personen auf regionale oder überregionale Ansprechpersonen und Initiativen aufmerksam gemacht werden und die Sozialarbeit bei Bedarf bei der Kontaktaufnahme behilflich sein.

Lokale Netzwerkpartner, Fachberatungsstellen sowie weiteres Informationsmaterial sind in der Integreat-App des Bodenseekreises zusammengestellt.

Die App kann im App Store (iOS) oder Google Play Store (Android) heruntergeladen werden und ist zudem online verfügbar unter folgendem Link: <https://integreat.app/bodenseekreis>.

V.4 Krankheitsfälle

V.4.1 Krankheitsbilder und spezifische Maßnahmen

Tabelle 02 gibt einen Überblick über die – entsprechend unserer bisherigen Erfahrung – am häufigsten in Gemeinschaftsunterkünften auftretenden Krankheitsfälle. Die unterschiedlichen Krankheitsbilder erfordern unterschiedliche Maßnahmen. Der zusätzliche Arbeitsaufwand kann dabei ebenfalls sehr verschieden ausfallen. Im Folgenden werden die möglichen Maßnahmen für die Krankheitsbilder kurz dargestellt.

Für alle Krankheitsfälle gilt: Hauptamtliche Mitarbeitende nehmen besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse der beeinträchtigten Person und schaffen – wenn möglich – Abhilfe bei auftretenden Schwierigkeiten.

Alle Informationen über Krankheiten der Bewohner und Bewohnerinnen sind von den Mitarbeitenden vertraulich zu behandeln.

Informationen im Hinblick auf den Infektions- und Gesundheitsschutz in Gemeinschaftsunterkünften sowie hinsichtlich des Eigenschutzes der Mitarbeitenden sind in der vom Amt für Migration und Integration herausgegebenen Broschüre „Gesundheits- und Infektionsschutz in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende“ zusammengefasst.

	Chronisch	Temporär
Physisch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rollstuhlfahrer ▪ Demenz ▪ HIV ▪ Sehbehinderung ▪ Schwerhörigkeit/ Gehörlosigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Knochenbrüche ▪ Tuberkulose ▪ Multiresistente Keime/ MRSA ▪ Skabies (Krätze)
Psychisch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Posttraumatische Belastungsstörung ▪ Depression und weitere psychische Erkrankungen ▪ Alkoholabhängigkeit und weitere Suchterkrankungen 	

Tabelle 02: Übersicht Krankheitsbilder

Rollstuhlfahrer

Bei der Belegung ist darauf zu achten, dass Zimmer, WC/ Dusche, Küche, ggf. Waschmaschinenraum und Aufenthaltsraum barrierefrei zugänglich sind und die zu nutzenden Türen breit genug sind.³⁰ Wenn möglich, sollte auch der Zugang zum ÖPNV barrierefrei möglich sein.

Da der Personenkreis aus unterschiedlichen Gründen auf den Rollstuhl angewiesen sein kann, müssen fallspezifische Maßnahmen ergriffen werden. Generell gilt: Die Flüchtlingssozialarbeit weist auf spezifische Hilfsangebote und Ansprechpersonen hin und unterstützt bei der Kontaktaufnahme zu diesen. Insbesondere unterstützt sie bei der Beantragung eines Behindertenausweises (Beantragung erfolgt über das Versorgungsamt).

Falls der Rollstuhlfahrer noch keine Bezugsperson (z.B. Familienangehörige) hat, unterstützen die hauptamtlichen Mitarbeitenden dabei, jemanden zu finden, der bei der Alltagsbewältigung hilft.

Demenz

Eine an Demenz erkrankte Person benötigt eine Bezugsperson, die ihr bei der Bewältigung des Alltags hilft. Idealerweise übernimmt ein Familienmitglied diese Aufgabe.

Die Flüchtlingssozialarbeit weist auf spezifische Hilfsangebote und Ansprechpersonen hin und unterstützt bei der Kontaktaufnahme zu diesen. Dabei sollen auch Hilfsangebote berücksichtigt werden, die die Familienangehörigen der demenzkranken Person entlasten.

Ggf. muss ein gesetzlicher Vormund für die an Demenz erkrankte Person bestellt werden.

HIV

Wenn Mitarbeitende über einen HIV-positiven Bewohner oder Bewohnerin Informationen erhalten, gilt generell, dass diese Informationen nicht mit Dritten geteilt werden dürfen. Der betroffene Bewohner, die betroffene Bewohnerin wird auf spezifische Hilfsangebote und Ansprechpersonen hingewiesen und bei der Kontaktaufnahme zu diesen unterstützt. Sofern sich

³⁰ Vgl. Kap. III, „Schutz durch strategische Belegung“.

der Bewohner noch nicht in medizinischer Behandlung befindet, wird in Absprache mit dem Bewohner umgehend ein Termin in einer Arztpraxis vereinbart.

Wenn ein Bewohner oder eine Bewohnerin Fragen zu HIV hat oder unsicher ist, ob eine Infektion vorliegt, kann er auf die anonyme und kostenlose Aidsberatung im Gesundheitsamt des Landratsamts Bodenseekreis hingewiesen werden.

Sehbehinderung

Bei der Belegung ist darauf zu achten, dass Zimmer, WC/ Dusche, Küche, ggf. Waschmaschinenraum und Aufenthaltsraum barrierefrei zugänglich sind.³¹ Da der Personenkreis aus unterschiedlichen Gründen sehbehindert sein kann (z.B. grauer Star, angeborene Sehbehinderung), müssen fallspezifische Maßnahmen ergriffen werden. Generell gilt: Die Flüchtlingssozialarbeit weist auf spezifische Hilfsangebote und Ansprechpersonen hin und unterstützt bei der Kontaktaufnahme zu diesen.

Falls die sehbehinderte Person noch keine Bezugsperson (z.B. Familienangehörige) hat, unterstützen die hauptamtlichen Mitarbeitenden dabei, jemanden zu finden, der bei der Alltagsbewältigung hilft.

Je nach Aufenthaltsstatus kann abgeklärt werden, welche der folgenden Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden können:

- Schwerbehindertenausweis beantragen
- Ggf. Blindengeld beantragen
- Ggf. Grundrehabilitation/ Antrag auf Orientierung und Rehabilität (für Personen, die kürzlich erblindet sind)
- Ggf. für Personen mit Bleibeperspektive: Blindentechnische Grundausbildung (vermittelt blindenspezifische Techniken um sich in Schule, Ausbildung und Alltag selbstständig zurecht zu finden)

Schwerhörigkeit/ Gehörlosigkeit

Die Flüchtlingssozialarbeit weist auf spezifische Hilfsangebote und Ansprechpersonen hin und unterstützt bei der Kontaktaufnahme zu diesen. Außerdem bekommen die Betroffenen Unterstützung bei der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises.

Knochenbrüche

Für die Dauer des Heilungsprozesses müssen ggf. barrierefreier Zugang zu Zimmer, WC/ Dusche und Küche gegeben sein.

Tuberkulose

Generell wird nach jeder Neuaufnahme vom zuständigen Sachgebiet im Landratsamt überprüft, ob für die neu aufgenommenen Personen ein negativer Tuberkulosestest vorliegt.

Das Vorgehen bei Tuberkulose-Fällen muss in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt erfolgen (Meldepflicht § 34 Abs. 6 IfSG). Personen, von denen akute Ansteckungsgefahr ausgeht, können nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Ggf. muss für das Gesundheitsamt eine Liste mit Kontaktpersonen der ansteckenden Person erstellt werden.

Personen, von denen keine Ansteckungsgefahr mehr ausgeht, können in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Die Nachbehandlung bzw. Weiterbehandlung soll von den

³¹ Vgl. Kap. III „Schutz durch strategische Belegung“.

hauptamtlichen Mitarbeitenden der betroffenen Unterkunft sowie der Mitarbeiterin der Schnittstelle Amt für Migration und Integration/Gesundheitsamt überwacht werden (z.B. ob Medikamente regelmäßig eingenommen und Kontrolltermine wahrgenommen werden).

Multiresistente Keime/ MRSA

Es sind besondere Hygienemaßnahmen zu beachten und die betroffene Person ist auf diese in geeigneter Weise hinzuweisen. Hauptamtliche Mitarbeitende sowie betroffene Bewohner und Bewohnerinnen sollen hierzu das vom Gesundheitsamt herausgegebene Informationsmaterial kennen.

Skabies (Krätze)

Das Vorgehen bei Skabies erfolgt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt (Meldepflicht § 34 Abs. 6 IfSG). Sofern sich die betroffene Person noch nicht in medizinischer Behandlung befindet, wird in Absprache mit der Person umgehend ein Termin in einer Arztpraxis vereinbart. Es sind besondere Hygienemaßnahmen zu beachten und die betroffene Person ist auf diese in geeigneter Weise hinzuweisen. Hauptamtliche Mitarbeitende sowie betroffene Bewohner und Bewohnerinnen sollen hierzu das vom Gesundheitsamt herausgegebene Informationsmaterial kennen. Bei Bedarf unterstützt die Hauswirtschaft die betroffenen Bewohner und leitet Hygienemaßnahmen an.

Personen mit Skabies fallen nicht unter die Gruppe der Schutzbedürftigen nach Richtlinie 2013/33/EU, aber werden hier zur Vervollständigung des Maßnahmenpaketes „Krankheitsfälle“ aufgenommen.

Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)

Sofern sich die betroffene Person noch nicht in medizinischer Behandlung befindet, wird in Absprache mit dem Betroffenen nach passender medizinischer Behandlung gesucht und bei der Terminvereinbarung unterstützt. Die Flüchtlingssozialarbeit weist auf spezifische Hilfsangebote und Ansprechpersonen hin und unterstützt bei der Kontaktaufnahme zu diesen.

Da Ursache und Auswirkung einer PTBS von Patient zu Patient sehr verschieden sein können, müssen fallspezifische Maßnahmen ergriffen werden (z.B. kann Unterbringung in einem Einzelzimmer oder Unterbringung in einer Frauen-Gemeinschaftsunterkunft angebracht sein).³²

Es ist wissenschaftlich umstritten, inwieweit PTBS als Krankheitsbild auf unterschiedliche Kulturen einheitlich angewendet werden kann. Vermutet werden kann, dass Auslöser und Symptome vom kulturellen Kontext der Betroffenen abhängen.³³

Depression und weitere psychische Erkrankungen

Die Flüchtlingssozialarbeit weist auf spezifische Hilfsangebote und Ansprechpersonen hin und unterstützt bei der Kontaktaufnahme zu diesen. Ggf. wird die betroffene Person bei der Suche nach geeigneter medizinischer Behandlung unterstützt. Da Ursache und Auswirkung einer psychischen Erkrankung von Patient zu Patient sehr verschieden sein können, müssen fallspezifische Maßnahmen ergriffen werden (z.B. kann Unterbringung in einem Einzelzimmer oder Unterbringung in einer Frauen-Gemeinschaftsunterkunft angebracht sein).³⁴

³² Vgl. Kap.III, „Schutz durch strategische Belegung“.

³³ Vgl. z.B. Van Rooyen, K./ Nqweni, Z. (2012).

³⁴ Vgl. Kap. III, „Schutz durch strategische Belegung“.

Zum Umgang mit Suizidalität und Suizidankündigungen

Suizidale Äußerungen und Handlungen sind grundsätzlich immer ernst zu nehmen. Die betroffene Person muss in eine psychiatrische Notfallambulanz überwiesen werden und soll bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes nicht allein gelassen werden.³⁵

Eine eigene Herausforderung stellt der Umgang mit Suizidankündigungen dar, die im Zusammenhang mit konkreten Forderungen stehen, die die suizidale Person gegenüber Mitarbeitenden stellt. Erfahrungswerte aus den vergangenen Jahren zeigen, dass Suizidankündigungen gegenüber Mitarbeitenden des Amtes für Migration und Integration verhältnismäßig oft dann getätigt werden, wenn sich die betroffene Person in einer ausweglosen Lage wähnt und versucht, Druck auf die Mitarbeitenden auszuüben. Die Mitarbeitenden des Amtes für Migration und Integration sind keine ausgebildeten Psychotherapeuten oder Ärzte, es ist ihnen in der Regel nicht zuzumuten, die tatsächliche Gefahrenlage richtig zu beurteilen. Je nachdem wie akut die Suizidankündigung ist, kann die Polizei oder der Rettungsdienst verständigt werden. Unabhängig von der psychischen Labilität der Betroffenen müssen sich die Mitarbeitenden bei ihren Entscheidungen im gesetzlichen Rahmen bewegen und können der suizidalen Person nichts bewilligen, was diesen überschreiten würde.

Alkoholabhängigkeit und weitere Suchterkrankungen

Die Flüchtlingssozialarbeit weist auf spezifische Hilfsangebote und Ansprechpersonen hin und unterstützt bei der Kontaktaufnahme zu diesen. Wenn die Alkoholsucht negative Auswirkungen auf Dritte (z.B. andere Bewohner der Unterkunft) hat, müssen ggf. weitere Maßnahmen ergriffen werden (z.B. können die Leistungen der alkoholsüchtigen Person vorübergehend auf Gutscheine umgestellt werden, mit denen kein Alkohol eingekauft werden kann).

Auch bei anderen Süchten weist die Flüchtlingssozialarbeit auf geeignete Hilfsangebote hin (z.B. Drogenberatung oder Hilfsangebote für Spielsucht).

V.4.2 Meldepflicht

Für Erkrankungen von Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnhaft sind, gelten zum Teil andere Meldepflichten, als für Personen in Privatwohnungen.

Die Krankheiten, die von Heimleitungen der Gemeinschaftsunterkünfte dem Gesundheitsamt zu melden sind, sind in § 34 Abs. 6 IfSG festgelegt.

Darunter fallen z.B. Skabies und ansteckungsfähige Lungentuberkulose. Dem Gesundheitsamt sind sowohl Verdachtsfälle als auch tatsächliche Erkrankungen zu melden.

V.4.3 Schnittstelle Amt für Migration und Integration/ Gesundheitsamt

Eine hauptamtliche Mitarbeiterin arbeitet an der Schnittstelle Hauswirtschaft (Amt für Migration und Integration) / Medizinische Fachangestellte (Gesundheitsamt). Sie stellt den Wissenstransfer vom Gesundheitsamt zum Amt für Migration und Integration her und sucht bei Bedarf im Auftrag des Gesundheitsamtes Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften und Anschlussunterbringungen auf (z.B. zur Überwachung der Medikamenteneinnahme).

³⁵ Vgl. Unicef (2019): S. 62f.

V.4.4 Ansprechpersonen und Informationsmaterial

Lokale Netzwerkpartner, Fachberatungsstellen sowie weiteres Informationsmaterial sind in der Integreat-App des Bodenseekreises zusammengestellt.

Die App kann im App Store (iOS) oder Google Play Store (Android) heruntergeladen werden und ist zudem online verfügbar unter folgendem Link: <https://integreat.app/bodenseekreis>.

Zudem wurden Hinweise zum Gesundheits- und Infektionsschutz speziell in Gemeinschaftsunterkünften von Mitarbeiterinnen des Sachgebiets Aufnahme und Unterbringung zusammengestellt.³⁶

Kapitel VI. Zum Umgang mit wiederholt aggressiven Personen

Die Erfahrung zeigt, dass es immer wieder meist männliche Bewohner gibt, die wiederholt aggressiv auftreten und dadurch andere Bewohner und Bewohnerinnen stören und/ oder gefährden. Art und Ursache des aggressiven Verhaltens können dabei sehr unterschiedlich sein. Oft spielen Alkohol und andere Drogen eine Rolle, psychische Auffälligkeiten sind ebenfalls oft vorhanden, aber nicht immer diagnostiziert.

Der Umgang mit diesen Personen ist sowohl für Mitarbeitende als auch für andere Bewohner und Bewohnerinnen sehr schwierig. Generell hat sich gezeigt, dass ein enger Austausch mit der Polizei und – falls diese involviert sind auch mit psychiatrischen Einrichtungen – hilfreich sein kann. Sowohl mit der aggressiven Person als auch mit anderen Betroffenen sowie Kollegen und Kolleginnen sollten ausführliche Gespräche geführt werden. Ziel der Gespräche soll sein, die Aggressionen zu minimieren, die Gefahrenlage bestmöglich zu erkennen und den Schutz anderer Bewohner und Bewohnerinnen sowie der Mitarbeitenden zu gewährleisten.

Es gibt keine Maßnahmen, die allgemeingültig zu empfehlen sind. Vielmehr ist die Situation von Fall zu Fall einzuschätzen und ggf. können dann eine oder mehrere der im Folgenden gelisteten Maßnahmen ergriffen werden. (Die Hinweise „wann“ eine Maßnahme ergriffen werden kann, dienen daher lediglich als Orientierung).

³⁶ Suttmann, S./ Weber, M. (2020).

Prozess „Sanktionierung“

•Wann:

- Bei Verstößen gegen die Heimordnung
- wenn sich die wiederholt aggressive Person nicht an Abmachungen/ im Gespräch vereinbarte Regeln hält

Prozess „Umstellung auf Lebensmittelgutscheine“

•Wann:

- Als Sanktionsmaßnahme (z.B. wenn sich die wiederholt aggressive Person nicht an Abmachungen/ im Gespräch vereinbarte Regeln hält)
- Um den Zugang zu alkoholischen Getränken zu erschweren

Prozess „GU-GU- Verlegung“

•Wann:

- Wenn es einen persönlichen Konflikt zwischen der wiederholt aggressiven Person und einem bestimmten Bewohner aus der GU gibt
- Wenn unmittelbare Gefahr für andere besonders schutzbedürftige Bewohner besteht, die selbst nicht umgezogen werden können/sollen
- Wenn es einen persönlichen Konflikt zwischen der wiederholt aggressiven Person und einem Mitarbeitenden gab
- Wenn es Gründe gibt, die aggressive Person in eine GU mit Sicherheitsdienst zu verlegen
- Eine GU-GU-Verlegung ist eher als letztes Mittel zu sehen, da Gefahr besteht, dass sich das Problem nur verschiebt

Hausverbot

•Wann:

- Wenn die aggressive Person Bewohner oder Mitarbeitende aus der GU bedroht
- Wenn die aggressive Person das Leben in der GU dauerhaft stört und gefährdet
- Bei einem Hausverbot muss der betroffenen Person ein anderer GU-Platz zugewiesen werden.

Zwangseinweisung

•Wann:

- Wenn Eigen- und/oder Fremdgefährdung von der aggressiven Person ausgeht und die Unterbringung in einer GU zumindest vorübergehend nicht mehr tragbar ist
- Eine Zwangseinweisung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben, ggf. in Zusammenarbeit mit Ordnungsamt, Gesundheitsamt, Polizei und/ oder gesetzlichem Betreuer und dem zuständigen Gericht.

Kapitel VII. Monitoring

Ein Gewaltschutzmonitor soll 2022 dem Handbuch zum Schutzkonzept hinzugefügt werden. Ziel ist es die Sicherheit in Gemeinschaftsunterkünften zu messen und genutzte Maßnahmen systematisch zu evaluieren.

Quellen

Bayrisches Staatsministerium des Innern und für Integration (2018): Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt, URL: <https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/mui/asylsozialpolitik/gewaltschutzkonzept.pdf>, abgerufen am 03.08.2021.

BMFSFJ/ Unicef (2018): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/117472/bc24218511eaa3327fda2f2e8890bb79/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-data.pdf>, abgerufen am 30.01.2020.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2021): Wirksame Vorbeugung ist möglich – Empfehlungen, URL: <https://www.kindergesundheit-info.de/themen/risiken-vorbeugung/ploetzlicher-kindstod-sids/vorbeugung-kindstod/>, abgerufen am 03.08.2021.

Christ, S./Meininghaus, E./Röing, T. (2017): Konfliktprävention in Unterkünften – Selbstverantwortung geflüchteter Menschen stärken. In: Policy Brief 03/2017, Bicc – Bonn International Center for Conversion, URL: https://www.bicc.de/uploads/tx_bicc-tools/BICC_PB_Flucht_NRW_2017_06_01.pdf, abgerufen am 11.08.2021.

KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.(2019) : Fact Sheet, https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Publikationen_KOK/KOK_Fact_Sheet_Menschenhandel_fuer_Anmeldebehoerden_nach_Prost-SchG.pdf, abgerufen am 03.08.2021.

Landratsamt Bodenseekreis (2016): Einbeziehung einer Insoweit Erfahrenen Fachkraft (IEF) bei Kindeswohlgefährdung?, https://www.bodenseekreis.de/fileadmin/01_soziales_gesundheit/familie_kinder/downloads/kindeswohl-foerderung/insoweit_erfahrene_fachkraft_stand_maerz_2016_fl.pdf, abgerufen am 03.08.2021.

Landratsamt Bodenseekreis (2018): Schutzkonzept in Gemeinschaftsunterkünften des Bodenseekreises.

Landratsamt Bodenseekreis (2018): Unterbringungskonzept der Gemeinschaftsunterkünfte im Bodenseekreis vom 19.03.2018.

Rabe, H. (2015): Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften, Deutsches Institut für Menschenrechte.

Regierungspräsidien Baden-Württemberg (2021): Bauordnungsrecht in der Flüchtlingsunterbringung, URL: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/baurecht-fluechtlingsunterbringung/seiten/bauordnungsrecht-fluechtlingsunterbringung/>, abgerufen am 03.08.2021.

Suttman, S./Weber, M. (2020): Gesundheits- und Infektionsschutz in Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende, Amt für Migration und Integration.

The Nemours Foundation (2017): Sudden Infant Death Syndrome (SIDS), <https://kidshealth.org/en/parents/sids.html>, abgerufen am 03.08.2021.

Träbert, A./Dörr, P. (2019): LSBTI*-Geflüchtete und Gewaltschutz, Implikationen für die Unterbringung, Zuweisung und Beratung, in: Asylmagazin 10-11/2019.

Unicef (2019): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, URL: https://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e6089/UNICEFPraxisleitfadenMindeststandard4_21102019.pdf, abgerufen am 30.01.2020.

U.S. Department of Health and Human Services (2018): What does a safe sleep environment look like?, https://www.nichd.nih.gov/sites/default/files/publications/pubs/documents/safe_sleep_environment_rev.pdf, abgerufen am 03.08.2021.

Van Rooyen, K./ Nqweni, Z. (2012): Culture and Posttraumatic Stress Disorder (PTSD): a proposed conceptual framework, in: South African Journal of Psychology 42(1), URL: https://www.researchgate.net/publication/258184839_Culture_and_Posttraumatic_Stress_Disorder_PTSD_A_Proposed_Conceptual_Framework , abgerufen am 03.08.2021.

Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) vom 08.01.2014.

Anhang

- Heimordnung des Bodenseekreises für die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) (Gemeinschafts- und Notunterkünfte)
- Hinweise und Ausführungsbestimmungen zum Brandschutz in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises Bodenseekreis
- Zugehörige Prozesse
- Vertrag Flüchtlingssozialarbeit
- Vertrag Sicherheitsdienst

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bodenseekreis
Amt für Migration und Integration
Albrechtstraße 75
88045 Friedrichshafen

Anfragen und

Hinweise: Franziska Bruttel
Tel.: 015904204170
franziska.bruttel@bodenseekreis.de

Verfasser: Franziska Bruttel
Michael Stratil

Layout Amt für Migration und Integration
1. Auflage, August 2021

Copyright: Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Speicherung in elektronische Systeme oder gewerbliche Nutzung, auch nur auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.